

Die verfügende Person muß nicht in jedem Fall mit der unmittelbar getäuschten identisch sein, jedoch muß der Getäuschte seine irr tümliche Vorstellung dem Verfügenden mitgeteilt, den Irrtum also dem Verfügenden übermittelt haben. Die Verfügung selbst muß in jedem Falle auf der Irreführung, die der Täter bewirkte, beruhen. Der Verfügende muß in gutem Glauben gehandelt haben. Andernfalls wäre seine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. Ob der Verfügende im Innenverhältnis überhaupt berechtigt war, die betreffende Verfügung vorzunehmen, ist für die Tatbestandsmäßigkeit des Betrugs unerheblich; hinreichend ist, daß er die schädigende Einwirkung auf das sozialistische Vermögen in gutem Glauben vornahm.

4. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der **Vorsatz** muß sich auf alle objektiven Merkmale erstrecken, und es muß die Zielstellung vorhanden sein, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (vgl. OG NJ 1964, S. 183 ff.).

Eine tatsächliche Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines anderen braucht durch diese Handlung nicht eingetreten zu sein. Die Handlung ist auch dann vollendet, wenn — bei Vorliegen der anderen o.g. Merkmale — die verfolgte Zielstellung nicht verwirklicht wurde, also der beabsichtigte Vermögensvorteil nicht eintrat.

5. Ist die das sozialistische Eigentum schädigende Vermögensverfügung nicht auf die angeführten Merkmale zurückzuführen, liegt kein Betrug, sondern ggf. Diebstahl vor (vgl. OG NJ 1966, S. 703).

Die bei einem Bankinstitut eingezahlten Gelder werden vom Zeitpunkt der Einzahlung an Eigentum der Bank, und der Kontoinhaber hat einen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Bankinstitut. Folglich wird z. B. durch einen Scheckbetrug gegenüber der Bank nicht der Kontoinhaber, dessen Leistungsanspruch gegenüber dem Bankinstitut bestehenbleibt, sondern die Bank, mithin also sozialistisches Eigentum geschädigt (vgl. OG NJ 1965, S. 621 und Kellner, Zum Anspruch des Bankkunden gegen die Bank im Falle der Leistung an unberechtigte Dritte, NJ 1965, S. 216).

Eine mögliche Schadensersatzforderung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber, wenn dieser die Scheckbedingungen verletzt hat, wird dadurch nicht berührt.

Die gleiche Rechtslage besteht auch bei Angriffen auf Beträge, die bei der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung oder auf Sparkonto eingezahlt werden (vgl. OG NJ 1958, S. 754 und Urteil BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1959, S. 181).

6. Betrug in **Tateinheit** mit Diebstahl (zweite Alternative des § 158) ist gegeben, wenn z. B. ein Teilzahlungskredit zum Zwecke des sofortigen Wiederverkaufs des zu erwerbenden Gegenstandes in Anspruch genommen wird.

Es muß beachtet werden, ob zugleich eine Urkundenfälschung gem. § 240 vorliegt, wenn die Täuschung zur Durchführung des Betruges mit gefälschten Unterlagen (Schecks, Kassenbücher, Quittungen und andere Be-